

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2851 (neu)**

Ministerium für Arbeit,  
Soziales und Gesundheit  
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herrn Christopher Vogt, MdL  
-Landeshaus-  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

10. Oktober 2011

**Sitzung am 18. August 2011 – Bitte des Sozialausschusses um einen schriftlichen Bericht zur Übernahme der Hebammenleistungen aus der Reichsversicherungsordnung (RVO) in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung des Sozialausschusses wurde das MASG im Rahmen der Anhörung zur aktuellen Situation in der freiberuflichen wohnortnahen Geburtshilfe und den Maßnahmen der Landesregierung gebeten zu prüfen, ob eine Übernahme der Hebammenleistungen, geregelt in den §§ 179 und 195 bis 200 Reichsversicherungsordnung (RVO), in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) tatsächlich Vorteile bringt.

Der Bitte des Ausschusses nachkommend, übersende ich den gewünschten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg  
Minister

**Aktuelle Situation in der freiberuflichen wohnortnahen Geburtshilfe und den Maßnahmen der Landesregierung  
hier: Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit zur Übernahme der Hebammenleistungen von der Reichsversicherungsordnung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch**

Die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden in den §§ 179 und 195 bis 200 RVO, teilweise mit Verweis auf das SGB V, geregelt. Die RVO gilt als besonderer Teil des SGB. Im Zuge des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) 1989 wurden die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nicht mit von der RVO in das SGB V übernommen.

Die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft umfassen nach § 195 RVO ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe und Mutterschaftsgeld.

Nach § 196 RVO besteht für die Versicherte während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge sowie Anspruch auf Hebammenhilfe. Die Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft haben vor allem präventiven Charakter.

Die Einzelheiten der Versorgung der Versicherten mit abrechnungsfähigen Leistungen und deren Vergütung werden im „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe“ nach § 134a SGB V und der Anlage „Hebammen-Vergütungsvereinbarung“ konkretisiert bzw. festgelegt. Eine weitere Konkretisierung findet sich in den „Mutterschafts-Richtlinien“ des Gemeinsamen Bundesausschusses über die **ärztliche** Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.

Da die Vergütungshöhe der Hebammenhilfe vertraglich verhandelt wird, würde eine reine Übernahme der Rechtsvorschriften von der RVO in das SGB V keine Leistungsverbesserungen mit sich bringen (s. a. Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 17/1449.)

Das Thema wird zurzeit ebenfalls im Bundestag behandelt. Die Bundesregierung prüft im Hinblick auf die bevorstehenden Gesetzgebungsvorhaben, inwieweit die Regelungen zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft von der RVO ins SGB V überführt werden sollten. Der Gesetzentwurf des GKV Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) enthält bereits die Klarstellung, dass bei den Vergütungen auch die die Berufsausübung betreffenden Kostensteigerungen (z.B. Berufshaftpflichtversicherungen) zu beachten sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Anfang Juni ein Gutachten zur Versorgungs- und Vergütungssituation in der außerklinischen Hebammenhilfe vergeben. Ergebnisse werden bis Dezember 2011 erwartet. Für Anfang November 2011 ist eine

Anhörung zum Antrag „Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt aus der Reichsversicherungsordnung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch überführen und zeitgemäß ausgestalten“ vorgesehen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.